Vereinsstatuten des Vereins Menu Surplus

mit Sitz an der Geschäftsadresse der Geschäftsleitung

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Menu Surplus“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff.
ZGB mit Sitz an der Geschäftsadresse der Geschäftsleitung.
Der Verein ist politisch, rassisch sowie konfessionell neutral und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

2. Zweck

Zweck des Verein Menu Sur+ ist die Netzwerkbildung zwischen der Landwirtschaft und der Gastronomie, Organisationen und Vereinen um Food Waste aus ungewollten Gemüse und Früchten in der Region Basel zu reduzieren und damit einen Beitrag zum Umwelt- und Ressourcenschutz zu leisten. Der Verein sucht in diesem Zusammenhang nach kreativen und innovativen (Zwischen-)Lösungen und bringt diese durch sein Netzwerk und seine Mitglieder zur Umsetzung. Der Verein ist sich bewusst, dass durch die Verarbeitung von Überschüssen der reguläre Handel mit Gemüse und Früchte im Zielgebiet möglichst geringfügig zu beinträchtigen ist. Damit verhindert der Verein, dass aus der Überschussverwertung keine neuen Überschüsse entstehen. Menu Sur+ will durch seine Lösungsmassnahmen, nebst Reduzierung von Lebensmittelverlusten in der Landwirtschaft auch zum Sensibilisieren der Verbraucher in Bezug auf den wertschätzenden Umgang mit Lebensmitteln beitragen.

“Menu Sur+ kümmmert sich um ungewolltes Gemüse in der Region Basel. Unbeeindruckt von Normen oder Kalibervorschriften ist uns alles recht. Es ist die Zeit der Frucht- und Gemüserevolution und Menu Surplus ist das Sprachrohr“

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden. Ebenso kann der Verein Zuwendungen aller Art, die den Vereinszweck unterstützen, entgegennehmen, worüber der Vorstand entscheidet.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.
Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Belange des Vereins finanziell unterstützen möchte.
Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zur richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere Nutzung des Vereinslogos

Aktive Mitglieder haben das Recht, das Vereinslogo für die entwickelten Lösungen und Aktivitäten zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen und zum Schutz von Ressourcen zu nutzen, sofern sie die gültigen Kriterien erfüllen. Die jeweils gültigen Kriterien werden, in Ergänzung zu diesem Artikel, vom Vorstand des Vereins festgelegt.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an den Gesch.ftsführer gerichtet werden.
Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid und teilt diesen dem Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mit; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Semester des Kalenderjahres statt.
Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
Alle Generalversammlungen können auch an anderen inländischen Orten als dem Sitz des Vereins stattfinden.
Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
a) Wahl bzw. Abwahl der Rechnungsrevisoren
b) Festsetzung und Änderung der Statuten
c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
d) Beschluss über das Jahresbudget
e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Behandlung der Ausschlussrekursen der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

10. Der Vorstand und die Geschäftsführung

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Personen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, ferner ist er für die Wahl eines Geschäftsführers zuständig.
Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
Diese Aufgaben kann der Vorstand an den Geschäftsführer delegieren.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins oder deren Vertreter gewählt werden.
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen sind oder durch Delegation dem Geschäftsführer übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie
- Aufstellung der Tagesordnung und Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung
- Bestellung des Vereinsausschusses und Entscheid über Ausführung von Beschlüssen des Ausschusses
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - Aufstellung der Kriterien für die Nutzung des Logos sowie
- die Entscheidung über die Aufnahme von Tools und Lösungen und über dieNutzung des Logos „MENU SUR+“ (Verelnslogo).

Der Geschäftsführer erledigt die laufenden administrativen Geschäfte gemäss dem vom Vorstand erstellten Pflichtenheft. Er führt das Protokoll an der Generalversammlung und Vorstandssitzungen. Dem Geschäftsführer können durch Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.
Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschliessen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
Der Vorstand ist bel Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

11. Vereinsausschuss

Der Vorstand kann Ausschüsse für die Dauer von jeweils zwei Jahren bestellen um ihnen spezifische Vereinszwecke zu übertragen.
Die Zusammensetzung des Vereinsausschusses soll möglichst die unterschiedlichenMärkte und Gruppen der Mitglieder widerspiegeln.

12. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen Die Rechnungsrevisoren können aus dem Kreise der Mitglieder gewählt werden.

13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 03. Juni 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

.....

Die Protokollführerin:

.....

Änderungen beschlossen am (Ort, Datum):

.....